

SATZUNG DES TSV LINSENHOFEN 1901 e.V.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der im Jahre 1901 gegründete Verein führt den Namen „Turn - und Sportverein Linsenhofen“. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Nürtingen unter der Nummer 7 eingetragen und hat den Namenszusatz „e.V.“

Er hat seinen Sitz im Ortsteil Linsenhofen der Gemeinde Frickenhausen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Vereinsfarben sind rot - weiß.

§2 Zweck des Vereins

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes, des Württembergischen Fußballverbandes, des Schwäbischen Turnerbundes und des Württembergischen Volleyballverbandes.

Er setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten, die Förderung der Gesundheit und der Lebensfreude seiner Mitglieder, insbesondere der Jugend, durch Pflege der Leibesübung und der Kameradschaft zu dienen. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sämtliche Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgenommen sind Aufwendungen für die Übungsleiterpauschale gemäß § 3 Nr. 26 EStG und Aufwandsentschädigung gemäß § 3 Nr. 26a EStG. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstandes aufgrund eines Aufnahmeantrages. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Verein zu richten. Minderjährige bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Die Zustimmung eines Elternteiles gilt ausdrücklich auch im Namen des anderen Elternteils als erteilt. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des Quartals, in dem sie beantragt wird. Die Mitgliedschaft beträgt mindestens ein Jahr.

Ehrungen werden nach der jeweils gültigen Ehrenordnung vorgenommen.

2. Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Tod,
- b) Austritt,
- c) Ausschluss.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitglieds am Verein und an dessen Vermögen. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand beziehungsweise an die Mitgliederverwaltung bis spätestens 31.12 für das laufende Jahr und wird mit Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam. Für die Austrittserklärung Minderjährige gelten die für den Aufnahmeantrag bestimmten Regelungen entsprechend. Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied

- a) mit der Zahlung seines Beitrages für länger als ein Jahr im Rückstand ist.
- b) die Bestimmungen der Satzung oder die Interessen des Vereins oder der Verbände, denen der Verein angehört, verletzt.
- c) Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt.
- d) sich in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Vereinsleben unehrenhaft verhält.

§ 4 Beiträge

Vereinsmitglieder sind nach der jeweils gültigen Gebührenordnung beitragspflichtig.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Für die Mitglieder sind die Satzungen und Ordnungen sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags- und Diskussions- in der Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Das Stimmrecht kann ab 18 Jahre ausgeübt werden.

Die Willensbildung der Vereinsjugend erfolgt in der Jugendversammlung. Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen. Jedes Mitglied kann in allen Abteilungen des Vereins Sport treiben.

§ 6 Vereinsorgane

1. Die Mitgliederversammlung (Hauptversammlung)
2. der Vorstand,
3. der Ehrenrat,
4. die Abteilungen,
5. die Vereinsjugend,

§ 7 Hauptversammlung

1. Im ersten Halbjahr jedes Geschäftsjahres wird die ordentliche Hauptversammlung durchgeführt. Sie wird vom Vorstandsvorsitzenden - bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden - schriftlich, unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen. einberufen.
2. Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahmen und Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstands und des Rechnungsabschlusses,
 - b) Entgegennahmen der Berichte der Kassenprüfer.
 - c) Entlastung des Vorstands und der Kassenprüfer.
 - d) Beschlussfassung über den Haushaltsplan.
 - e) Beratung und Beschlussfassung über vom Vorstand wegen ihrer Bedeutung auf die Tagesordnung gebrachte Angelegenheiten.
 - f) Beratung über schriftliche Anträge der Mitglieder.
 - g) Neuwahlen.
 - h) Festsetzung der Höhe der Aufnahmegebühren und der Beiträge.
 - i) Entscheidung über schriftliche Beschwerden der Mitglieder gegen Beschlüsse des Vorstands und der anderen Organe.
 - j) Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
 - k) Beschlussfassung über Auflösung.
3. Anträge aus den Reihen der Mitglieder sind mindestens eine Woche vor der Hauptversammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung einzureichen.

4. Der Vorstand kann außerordentliche Hauptversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand verlangt wird.
5. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
6. Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins erfordern eine Stimmenmehrheit von 2/3 der erschienenen Stimmberechtigten Mitglieder.
7. Über den Verlauf der Hauptversammlungen, insbesondere über die gefassten Beschlüsse, ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Protokollführer und vom Vorstandsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus 5-6 Personen. Der von der Jugendvollversammlung gewählte Jugendleiter ist stimmberechtigtes Mitglied im Vorstand. 4 -5 Vorstandsmitglieder werden von der Hauptversammlung vorgeschlagen und gewählt. Im Wesentlichen werden folgende Aufgaben vom Vorstand wahrgenommen.

- a) Kasse Finanzen
- b) Steuern, Recht, Verträge
- c) Protokollführung, Versicherungen
- d) Koordination von Veranstaltungen
- e) Koordination der sportlichen Aktivitäten mit Zielvorgaben an die Abteilungen
- f) Sachverwaltung, Mitgliederstatistik
- g) Jugendarbeit
- h) Öffentlichkeitsarbeit

Die Vorstandsmitglieder wählen in ihre, ersten Sitzung nach der Hauptversammlung den Vorstandsvorsitzenden und dessen Stellvertreter. Beide sind juristische Vertreter des Vereins mit Einzelvollmacht nach § 26 BGB.

Zu den Vorstandssitzungen sind bei Bedarf sämtliche Abteilungsleiter oder die zuständigen Fachreferenten einzuladen. Die Abteilungsleiter haben Stimmrecht.

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er erledigt die laufenden Vereins Angelegenheiten, insbesondere ist er für die Verwaltung des Vereinsvermögens zuständig. Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt. Jedes Vorstandsmitglied bleibt so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt oder berufen ist.

Der Vorstandsvorsitzende und dessen Stellvertreter repräsentieren den Verein. Ihnen obliegen die Festigung des Ansehens des Vereins, der Ausbau der Beziehungen und Verbindungen sowie die Pflege der Kontakte im öffentlichen Leben. Sie leiten und koordinieren die Arbeit des Vorstands. Der Vorsitzende bzw. stellvertretende Vorsitzende beruft die Hauptversammlung ein, leitet sie und hat für den Vollzug der Beschlüsse dieser Organe zu sorgen.

Der Vorstand tagt mindestens einmal im Monat. Er ist beschlussfähig wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder erschienen ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu führen.

Scheidet während des Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, so wird es durch zuwahl des Vorstands ersetzt.

§ 9 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Turn- und Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Vorstands gegründet.
2. Eine Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, seinen Stellvertreter, den Jugendwart und den Mitgliedern denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet. Versammlungen werden nach Bedarf einberufen.
3. Abteilungsleiter, Stellvertreter, Jugendwart und Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Für die Einberufung der Abteilungsversammlung gelten die Einberufungsvorschriften des § 7 Absatz 4 dieser Satzung entsprechend. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den anderen Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen zur Berichterstattung verpflichtet.
4. Die Abteilungen sind im Bedarfsfall berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- und Aufnahmebeitrag zu erheben. Die sich aus der Erhebung von Sonderbeiträgen ergebende Kassenführung kann jederzeit vom Vorstand geprüft werden. Die Erhebung eines Sonderbeitrags bedarf der vorherigen Zustimmung des Vorstands.
5. Die Abteilungen können durch ihren Abteilungsleiter Verpflichtungen im Umfang von höchstens Euro 100, im Einzelfall eingehen. Höhere Verpflichtungen müssen im Haushaltsplan enthalten oder durch Vorstandsbeschluss genehmigt sein.

§ 10 Vereinsjugend

Das beschließende Organ der Vereinsjugend ist die Jugendvollversammlung. Sie tritt mindestens einmal im Jahr zusammen und wählt den Vereinsjugendausschuss. Weitere Festlegungen sind in der Jugendordnung getroffen.

§ 11 Ehrenbeisitzer

Auf Vorschlag des Vorstands wählt die Hauptversammlung drei Ehrenbeisitzer auf Lebenszeit. Sie können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstands teilnehmen.

§ 12 Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus fünf verdienten Mitgliedern. Sie werden vom Vorstandsvorsitzenden und dessen Stellvertreter benannt, und wenn erforderlich, einberufen. Ihre Aufgabe ist es, in jedem Fall oberstes Schiedsgericht zu sein.

§ 13 Kassenprüfer

Die Hauptversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Sie haben vor dem Rechnungsabschluss eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Hauptversammlung zu berichten. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten.

§ 14 Haftung

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die bei den sportlichen Veranstaltungen etwa eintretenden Unfälle oder Diebstähle auf den Turn- und Sportplätzen und in Räumen des Vereins.

§ 15 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Für den Fall der Auflösung bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Frickenhausen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

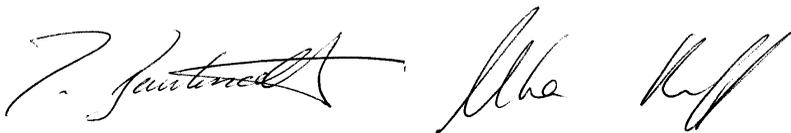
§ 16 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt an die Stelle der bisherigen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Linsenhofen, den 15, April 2011

Vorstandsvorsitzender

Schriftführer

The image shows two handwritten signatures in black ink. The signature on the left is a cursive script, likely belonging to the board president. The signature on the right is also in cursive, likely belonging to the secretary. There are two distinct signatures on the right side, suggesting two different individuals or roles.